



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Thailand (Königreich Thailand)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** der zuständigen Heimatbehörde (Bezirksamt),
soweit eine Geburtsurkunde nicht vorgelegt werden kann:
hilfsweise ein Auszug aus dem thailändischen Hausregister
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** der zuständigen Heimatbehörde (Bezirksamt)
3. **Bescheinigung des Zentralregisteramtes Bangkok** über die Durchsuchung des Zentralregisters nach Vorehen und deren Auflösung

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den thailändischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise. Ausreichend ist auch eine besondere Echtheitsbestätigung der deutschen Botschaft – Konsularabteilung – in Bangkok.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.